

## **Neubau der Straßenmeisterei in Schuby**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach Paragraph 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 11.01.2024 – APV 113-533.32-278.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) plant den Bau einer Straßenmeisterei (SM) in der Gemeinde Schuby in Schleswig-Holstein.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Schuby im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein. Die geplante SM wird nordwestlich von Schuby auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück, Gemarkung Schuby, Flur 16, Flurstück 4 entstehen. Dieses grenzt nördlich an die Bundesstraße 201 bzw. die Husumer Straße, von der auch die Zufahrt zur SM geplant ist.

Für die SM ist der Bau einer Anlage mit einer Lagerhalle und einem Betriebsgebäude vorgesehen. Des Weiteren ist eine Remise, zehn Materialboxen, Container, eine Streugutlagerhalle und ein Streugutsilo mit Becherwerk, Soleerzeuger und Technikraum mit Lagerbehältern geplant. Außerdem soll eine Großfahrzeug- und eine Kleinfahrzeughalle errichtet werden. Zudem ist der Bau einer Betriebstankanlage auf dem Betriebsgelände geplant. Die ungenutzte Fläche westlich des Betriebsgeländes soll als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dienen. Der Bau erfolgt auf einem Grundstück mit einer Größe von ca. 35.915 m<sup>2</sup>. Dabei entstehen ca. 18.200 m<sup>2</sup> bebaute und versiegelte Fläche inkl. der Zuwegung.

Bei der hier geplanten SM handelt es sich um eine Nebenanlage der öffentlichen Straßen gemäß Paragraph 2 Absatz 2 Ziffer 4 StrWG. Straßenmeistereien werden gemäß Paragraph 2 (4) StrWG als Bestandteil einer öffentlichen Straße (Nebenanlage) definiert. Die SM dient den Aufgaben der

Landesstraßenbauverwaltung, insbesondere dem Straßenbetriebsdienst für die im Zuständigkeitsbereich des LBV.SH liegenden Straßen.

Gemäß Anlage 1 Nummer 2.5 Buchstabe b) LUVPG ist für Bau oder Ausbau von sonstigen Landstraßen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die Maßnahme geeignet ist, u. a. gesetzlich geschützte Biotope nach Paragraph 30 Bundesnaturschutzgesetz zu beeinträchtigen. Das Vorhabengebiet ist umgeben von typischen Knicks und Knickwällen. An der östlichen Grundstücksgrenze befinden sich auf der gesamten Grundstückslänge ein typischer Knick und Knickwalle. Ein Knick ist gem. Paragraph 30 BNatschG i.V. Paragraph 21 Absatz 1 Nummer 4 LNatschG ein geschütztes Biotop. Aus diesen Grund ist eine standortbezogene Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß Paragraph 3 Absatz 1 LUVPG i. V. m. Paragraph 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass ein nach Paragraph 30 BNatSchG geschütztes Biotoptyp an der östlichen Grundstücksgrenze gemäß Anlage 3 des UVPG Nummer 2.3 vorhanden ist. Hierbei handelt es sich um einen typischen Knick und einen Knickwall als gesetzlich geschütztes Biotop.

Die weiterführende Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der an Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben sich auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes auswirken kann. Aufgrund der geringen Größe und Vorbelastung am Vorhabenstandort sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sieht die Vorhabenträgerin zum Beispielflüssigkeitsdichte Betonflächen, Sole-Recycling-Systems und Abscheidetechnik für die Entwässerung vor.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist gemäß Paragraph 4 Absatz 1 LUVPG i. V. m. Paragraph 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.